

§ 2 GM-V

GM-V - Getreidemüller-Verordnung - Zugangsvoraussetzungen

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017

Übergangsbestimmungen

§ 2. Das Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe der Getreidemüller gilt als Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Prüfung gemäß § 1 Z 1.

In Kraft seit 22.11.2008 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at